



Die Technischen Richtlinien und das Serviceheft werden als Besondere Teilnahmebedingungen/Special Conditions of Participation in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs)/Terms of Event genannt.

1. VORBEMERKUNG	02
2. ÖFFNUNGSZEITEN	02
2.1 Auf- und Abbautermine	
2.2 Veranstaltungszeitraum	
3. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	02
3.1 Verkehrsordnung - StVO	
3.2 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten	
3.3 Notausgänge, Rettungswege (Achtung: neue Regularien seit Sommer 2011)	
3.4 Sicherheitseinrichtungen	
3.5 Arbeitssicherheit	
4. TECHNISCHE DATEN UND AUSSTATTUNG DER HALLEN	03
4.1 Allgemeinbeleuchtung (Achtung: neue Regularien seit Sommer 2011)	
4.2 Stromart	
4.3 Heizung/Klimatisierung	
4.4 Störungen	
4.5 Technischer Support	
5. STANDBAUBESTIMMUNGEN	04
5.1 Informationen Standbauer	
5.2 Erscheinungsbild	
5.3 Standbauhöhen	
5.4 Prüfung und Freigabe von Ständen, Standbaugenehmigung (Achtung: neue Regularien seit Sommer 2011)	
5.5 Standsicherheit (Achtung: neue Regularien seit Sommer 2011)	
5.6 Anforderungen an Genehmigungspflichtige Standbauten (Achtung: neue Regularien seit Sommer 2011)	
5.7 Standnummerierung und -kennzeichnung	
5.8 Prüfung der Mietfläche	
5.9 Eingriffe in die Bausubstanz	
5.10 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile	
5.11 Fußbodenbeläge	
5.12 Abhängungen von der Hallendecke	
5.13 Haftung	
6. BRANDSCHUTZ- UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	10
6.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien (Achtung: neue Regularien seit Sommer 2011)	
6.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen	
6.3 Spritzpistolen, Nitrolacke	
6.4 Arbeiten mit offener Flamme	
6.5 Verpackungen	
6.6 Feuerlöscher (Achtung: neue Regularien seit Sommer 2011)	
7. SONSTIGE VORSCHRIFTEN UND ERLÄUTERUNGEN	11
7.1 Bewachung	
7.2 Schäden	
7.3 Betriebsvorschriften für elektrische Anlagen	
7.4 Kräne, Stapler, Steiger u.ä.	
7.5 Anlieferung und Annahme von Paketsendungen	
7.6 Abfallentsorgung	

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich gerne per E-Mail oder Fax +49 (0)30 400 44 130, unter Angabe ihrer Halle, Standnummer und des Brands, mit den Architekten der BREAD & BUTTER in Verbindung setzen.



1. VORBEMERKUNG

Die nachfolgenden „Technischen Richtlinien“ sind verbindlich für alle Aussteller und den Veranstalter. Wir bitten um die umgehende Weiterleitung aller Informationen (Technische Richtlinien, Detailpläne etc.) an die am Standbau beteiligten Firmen. Diese Richtlinien enthalten Sicherheitsvorschriften, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Brandschutz- und Bauordnungsbestimmungen sind mit dem Bauaufsichtsamt der Stadt Berlin als örtlicher Ordnungsbehörde abgeklärt. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird in Anwesenheit der Ordnungsbehörde (Bauaufsicht) geprüft und abgenommen.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

2.1 AUF- UND ABBAUTERMINE

Aufbau:

Samstag, 14.01.2012 bis Dienstag, 17.01.2012, 8.00-22.00 Uhr

Nach Aufbauende müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge das Gelände verlassen.

Abbau:

Freitag, 20.01.2012, 20.00-24.00 Uhr

Samstag, 21.01.2012, 8.00-22.00 Uhr

Sonntag, 22.01.2012, 8.00-22.00 Uhr

Montag, 23.01.2012, 8.00-14.00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass nach Abbauende und vor Verlassen des Geländes eine Abnahme der Standfläche durch unsere Halleninspektoren erfolgen muss.

2.2 VERANSTALTUNGSZEITRAUM

Die Veranstaltung findet vom 18.01-20.01.2012 statt. Über Stände, die am letzten Bautag bis 12.00 Uhr noch nicht bezogen worden sind, kann der Veranstalter anderweitig verfügen. Der Aussteller verpflichtet sich mit der Abgabe seiner Anmeldung, seinen Stand bis zum offiziellen Veranstaltungsschluss besetzt zu halten. Ein vorzeitiges oder auch nur teilweises Räumen des Standes ist im Interesse jedes Ausstellers und der Veranstalter nicht gestattet.

3. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Den Anweisungen des BREAD & BUTTER-Personals ist Folge zu leisten. Aus sicherheitstechnischen Gründen muss allen Mitarbeitern der BREAD & BUTTER der Zutritt auf die Standflächen zu allen Zeiten möglich sein. Das Verschließen von Standflächen und Lagerflächen ist zu keinem Zeitpunkt gestattet. Bei Zuwiderhandlung ist es der BREAD & BUTTER erlaubt, sich eigenständig Zutritt zu verschaffen.

3.1 VERKEHRSORDNUNG - STVO

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind Verkehrsordnende und Verkehrslenkende Regeln (StVO) im Veranstaltungsgelände notwendig.

Im gesamten Veranstaltungsgelände und auf den veranstaltungseigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur mit gültigem Durchfahrtschein gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr. Im Veranstaltungsgelände besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h für alle Fahrzeuge. Der Betrieb und das Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist verboten. Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art, die widerrechtlich abgestellt sind, werden von einem autorisierten Abschleppunternehmen auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt.



Wir bitten Sie, alle LKW, Anhänger, Container etc. auf die für die Aufbau- bzw. Abbauphase ausgewiesene Logistikplattform zu fahren. Die LKW-Entladezonen werden bei Einfahrt auf das Gelände durch die BREAD & BUTTER Traffic-Coordinator angewiesen. Nach dem Entladen müssen alle Fahrzeuge umgehend das Gelände verlassen. Das Parken auf dem Veranstaltungsgelände ist untersagt. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Beschädigung oder Diebstahl.

3.2 FEUERWEHRBEWEGUNGSZONEN, HYDRANTEN

Anfahrtswege und Bewegungsflächen müssen für die Feuerwehr und die Rettungsfahrzeuge ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die sich auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen befinden, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in den Hallen und im Freigelände müssen immer gut sichtbar sein und dürfen daher nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

3.3 NOTAUSGÄNGE, RETTUNGSWEGE (Achtung: neue Regularien seit Sommer 2011)

Alle Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten. Türen, die als Notausgänge dienen, müssen immer in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden. Die Durchgänge in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden.

Rettungsweg- und Notausgangsbreiten von Ausstellungsflächen und Fliegenden Bauten sind nach der Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) zu bemessen und auszuführen.

- Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen
- Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen sind mindestens wie folgt vorzusehen:
 - Standflächen bis 100 m²: 1 Rettungsweg à 0,90 m breit;
 - Standflächen über 100 m²: 2 Rettungswege zu entgegengesetzt liegenden Notausgängen à je 0,90 m breit;
 - Standflächen über 200 m²: 2 Rettungswege zu entgegengesetzt liegenden Notausgängen à je 1,20 m breit;
- Rettungswege und Notausgänge müssen von jeder Position im Stand sichtbar mit Fluchtwegpiktogrammen nach BGV A8 gekennzeichnet werden.
- Der Einbau von Pendeltüren, Drehtüren, codierten Türen, Schiebetüren sowie sonstiger Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig.

3.4 SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und gut sichtbar sein; sie dürfen nicht verdeckt, zugebaut oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

3.5 ARBEITSSICHERHEIT

Jeder Aussteller ist für die Einhaltung der Regeln des Arbeitsschutzes/Arbeitssicherheit seiner Mitarbeiter und Dienstleister verantwortlich. Verstöße können zum Verweis der entsprechenden Mitarbeiter vom Veranstaltungsgelände führen. Explizit wird hier auf die Einhaltung der geltenden UVV - Vorschriften der Berufsgenossenschaft verwiesen. Arbeitssicherheitsschuhe sind obligatorisch. Während Arbeiten Überkopf besteht in den darunter liegenden Ebenen Helmpflicht. Im Bereich von Fahrzeugverkehr sind Warnwesten zu tragen.

4. TECHNISCHE DATEN UND AUSSTATTUNG DER HALLEN

4.1 ALLGEMEINBELEUCHTUNG (Achtung: neue Regularien seit Sommer 2011)

Für eine ausreichende Allgemeinbeleuchtung wird von Seiten des Veranstalters gesorgt. Für eine zusätzliche partielle Beleuchtung muss jeder Aussteller selbst Sorge tragen. Diese darf die maximale Standhöhe nicht überschreiten.



18 - 20 JANUARY 2012

BREAD & BUTTER BERLIN
tradeshow for selected brands
AIRPORT BERLIN-TEMPELHOF

TECHNISCHE RICHTLINIEN

Solche Beleuchtungs- oder ähnliche Medieninstallationen (u.a. LED-Wände, Projektionen), insbesondere in höher zulässigen Rückwänden, sind grundsätzlich nach BGV C1 (Veranstaltungsstätten für szenische Darstellung) sowie den geltenden Standards für Veranstaltungstechnik (SQP 1 o.ä.) auszuführen. Es dürfen keine Leuchtkörper von der Decke abgehängt werden.

4.2 STROMART

Jedem Aussteller stehen folgende Stromanschlüsse zur Verfügung:

Stände bis 50 qm:

3,3 kW (230 V, 50 Hz), Schuko-Steckdose (europäische Norm)

Stände bis 100 qm:

10 kW (230/400 V, 50 Hz), 16 Amp CEE-Steckdose, 3 Phasen, PE, N (europäische Norm)

Stände über 100 qm:

20 kW (230/400 V, 50 Hz), 32 Amp CEE-Steckdose, 3 Phasen, PE, N (europäische Norm)

Abweichend davon erhalten alle Mieter eines durch die BREAD & BUTTER vorgefertigten Messestandes im Hangar (Suite), unabhängig von der Standgröße, standardmäßig zwei Schuko-Steckdosen (europäische Norm) mit insgesamt maximal 3,3 kW (230 V, 50 Hz).

Individuelle Stromübergabepunkte auf dem Stand können nicht bereitgestellt werden, die Unterverteilung auf dem Stand ist Aufgabe des Ausstellers. Die gesetzlichen Vorschriften und EN, DIN, ISO, VDE, BGV-Normen sind dabei einzuhalten. Des Weiteren ist damit zu rechnen, dass der Veranstalter Elektrokabel durch Standflächen verlegen muss, welche von dem Standbauer bei Bedarf durch einen ca. 10 cm hohen Standfußboden überbaut werden können.

Der Strom steht täglich eine Stunde vor Öffnung der Hallen bis eine Stunde nach deren Schließung zur Verfügung. Darüber hinausgehende Anforderungen sind kostenpflichtig und müssen gesondert bestellt werden.

4.3 HEIZUNG/KLIMATISIERUNG

Die Hallen werden während der Veranstaltungszeiten im Winter beheizt und im Sommer klimatisiert.

Während der Auf- und Abbautage kann es aus logistischen Gründen zu Toröffnungen, und damit zu starken Temperaturschwankungen, kommen.

4.4 STÖRUNGEN

Bei Störungen der Energiezufuhr sind unverzüglich die Halleninspektoren oder Architekten zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energieversorgung entstehen, wird keine Haftung übernommen.

4.5 TECHNISCHER SUPPORT

In den Veranstaltungshallen werden ab Aufbaubeginn Büros der Halleninspektoren eingerichtet sein, die bei Problemen oder Fragen kontaktiert werden können. Zusätzlich stehen ihnen der Service-Shop und das Technical Office im GAT während der Auf- und Abbauzeit und den Veranstaltungstagen zur Verfügung.

5. STANDBAUBESTIMMUNGEN

5.1 INFORMATIONEN STANDBAUER

Es werden nur Informationen an beauftragte Standbaufirmen und Standdesigner weitergegeben. Es wird gebeten, keine Ausschreibungen über den Veranstalter abzuwickeln. Grundlage für den Standbau sind die Maße, die den offiziellen Area- und Detailplänen (pdf-Format) zu entnehmen sind.



5.2 ERSCHEINUNGSBILD

Es wird um offene Standgestaltung gebeten. D.h., dass der Eingangsbereich des Standes nicht zugebaut werden darf, eine Einsicht in den Stand möglich ist, und der Stand nach oben hin offen bleiben muss. Die Stände müssen mit eigenem Material erstellt werden (ausgenommen davon: Suiten). Es wird dem Aussteller geraten, sich mit den unmittelbaren Nachbarn in Verbindung zu setzen, um geplante Konstruktionen abzustimmen. Standrückseiten sind neutral zu gestalten und in vorgegebener Höhe aufzustellen. Es dürfen keine Verpackungsmaterialien im Umfeld des Standes abgestellt werden. Einlagerungen können durch eine Spedition vor Ort vorgenommen werden. Nicht verkleidete Traversenbauten sind verboten (wie z.B. Aluminiumfachwerkkonstruktionen, Systembau etc.).

Zur Medienversorgung der einzelnen Stände legt der Veranstalter Leitungen über den Hallenfußboden. Zur Abdeckung dieser im Bereich der Standflächen, müssen die Stände ggf. über einen mind. 10cm hohen Fußbodenaufbau verfügen.

Bei Einsatz von Fahrzeugen jeglicher Art und Containern als Standbauelemente in den Hallen ist erst die Genehmigung der Architekten einzuholen. Die gesetzlichen und Technischen Richtlinien bezüglich des Aufstellens von Fahrzeugen in Versammlungsstätten sind zu beachten.

Es ist nicht gestattet, eigene Soundanlagen zu installieren und während der Veranstaltung zu betreiben.

5.3 BAUHÖHEN

Die maximale Höhe für Standbauten, Werbeträger und auf dem Stand befindliche Konstruktionen beträgt in allen Hallen 1,60 m inkl. Standfußboden. Abweichende Höhenangaben in den Area- und Detailplänen sind zu beachten.

5.4 PRÜFUNG UND FREIGABE VON STÄNDEN, STANDBAUGENEHMIGUNG (Achtung: neue Regularien seit Sommer 2011) FREIGABE NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGER STÄNDE:

Damit die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei allen nicht genehmigungspflichtigen Standbauten in den Hallen und den Freiflächen erforderlich, vermasste Standpläne zur Prüfung und Freigabe bei den Architekten der BREAD & BUTTER einzureichen. Die Layouts in deutscher oder englischer Sprache, bestehend aus vermaßtem Grundriss, Schnitt und Ansichten, müssen die Gestaltung, Maße (inkl. Höhenangaben) und die verwendeten Materialien erkennen lassen.

Die Freigabe seitens der Architekten erfolgt schriftlich per E-Mail oder Fax und bezieht sich nur auf die jeweilige Veranstaltung und ausschließlich auf die optische Gestaltung des Standes (siehe Punkt 5.2 und 5.3). Sie beinhaltet keine Freigabe der Konstruktion in bautechnischer, statischer und brandschutztechnischer Hinsicht.

FREIGABE GENEHMIGUNGSPFLICHTIGER STÄNDE:

Zu den genehmigungs- und statisch nachweispflichtigen Standbauten zählen alle temporären, baulichen Anlagen, die als reguläre fliegende Bauten, nach BauO Bln (§ 75) oder MFIBauR bzw. in ihrer Bauart und -weise dementsprechend einzustufen sind:

- Zwei- und mehrgeschossige Standbauten oder Containeranlagen
- Freistehende Gerüstbau- und Werbeanlagen, Portale, Monitorwände, etc.
- Alle begehbaren und/oder überdachten bzw. freistehenden Standbau-Anlagen, u.a. Wandbauelemente mit einer Höhe von mehr als 2,5 m
- Überdachungen
- Treppen, Podeste, Laufstege (h > 50 cm), einschl. Brüstungsgeländer
- Zelte ab einer Grundfläche > 75 m²
- Bühnen (> 100 m²), einschl. Überdachungen
- Tribünen, einschl. Zu- und Abgängen
- Bauten im Airfield



Für die Prüfung und Freigabe o.g. Standkonstruktionen müssen folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache bei den Architekten der BREAD & BUTTER eingereicht werden:

- a) prüffähige, statische Berechnung nach deutschen DIN-Normen bzw. Euronormen (EN/Eurocodes)
- b) Baubeschreibung, Lageplan
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage einer prüffähigen Typenzulassung oder eines gültigen Prüfbuchs, gem. der M-FIBauR (Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten) bzw. § 75 der BauO Bln (Bauordnung von Berlin) entfällt Punkt a).

Vorgelegte, gültige Prüfbücher sowie prüffähige, statische Nachweise werden von der BREAD & BUTTER im Auftrag des Ausstellers/Standbauers bei der zuständigen Behörde angezeigt bzw. an Prüfeningenieure weitergeleitet, die eine Unterlagen-Prüfung, örtliche Bauüberwachung und Gebrauchsabnahme vor Ort durchführen. Für die Gebrauchsabnahme sind eventuelle Korrekturanweisungen der überwachenden Prüfeningenieure für den Aussteller oder Standbauer verbindlich.

Die Kosten für diese Prüf- und Überwachungsmaßnahmen sowie für das behördliche Abnahmeverfahren werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt. Die Höhe der Kosten ist aufwandsabhängig.

Sollten keine im o.g. Sinne prüffähigen statischen Unterlagen vorliegen, so werden entsprechende Bewertungen im Zuge der örtlichen Bauüberwachung, -prüfung und -abnahmen durch die BREAD & BUTTER veranlasst. Die Kosten für diesen erhöhten Aufwand trägt der Aussteller/Standbauer.

Die Freigabe seitens der Architekten erfolgt schriftlich per E-Mail oder Fax und bezieht sich nur auf die jeweilige Veranstaltung und ausschließlich auf die optische Gestaltung des Standes (siehe Punkt 5.2 und 5.3). Sie beinhaltet keine Freigabe der Konstruktion in bautechnischer, statischer und brandschutztechnischer Hinsicht.

Eine endgültige Standbaugenehmigung erfolgt erst nach der Prüfung der Genehmigungsunterlagen und einer Gebrauchsabnahme eines Sachverständigen vor Ort.

Alle notwendigen Unterlagen müssen spätestens bis Montag, den 28.11.2011 unter Angabe der Halle, Standnummer und Brand, den Architekten der BREAD & BUTTER in deutscher oder englischer Sprache zur Genehmigung vorgelegt werden (per E-Mail im pdf-Format oder Fax). FAX: +49 (0)30 400 44 130

BITTE SENDEN SIE DIE UNTERLAGEN AN:

Sport & Street/Hangar 1: Hangar_1@breadandbutter.com
Street Fashion/Hangar 2: Hangar_2@breadandbutter.com
Fashion Now/Hangar 3: Hangar_3@breadandbutter.com
Style Society/Hangar 4: Hangar_4@breadandbutter.com
Urban Superior Women/Hangar 5: Hangar_5@breadandbutter.com
Urban Superior Men/Hangar 6: Hangar_6@breadandbutter.com
L.O.C.K./Hangar 7: Hangar_7@breadandbutter.com
Denim Base/Airfield: Airfield@breadandbutter.com
Luna Park/Airfield: Lunapark@breadandbutter.com
Treasury/Gates: Gates@breadandbutter.com

5.5 STANDSICHERHEIT (Achtung: neue Regularien seit Sommer 2011)

Alle Stände, einschließlich der Einrichtungen und Exponate, sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

Der Einsatz von Kabelbindern aus Kunststoff zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Für die statische Sicherheit aller Bauteile, insbesondere der genehmigungspflichtigen Standbauten, trägt der Aussteller die Verantwortung und somit die Nachweispflicht (siehe auch Bauordnung von Berlin). Für die Prüfung und Abnahme der Standbauten vor Ort müssen die Prüf- und Genehmigungsunterlagen (siehe Punkt 5.4) in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.



18 - 20 JANUARY 2012

BREAD & BUTTER BERLIN
tradeshow for selected brands
AIRPORT BERLIN-TEMPELHOF

TECHNISCHE RICHTLINIEN

5.6 ANFORDERUNGEN AN GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE STANDBAUTEN (Achtung: neue Regularien seit Sommer 2011)

- Zwei- und mehrgeschossige Standbauten oder Containeranlagen
- Freistehende Gerüstbau - und Werbeanlagen, Portale, Monitorwände, etc.
- Alle begehbaren und/oder überdachten bzw. freistehenden Standbau-Anlagen, u.a. Wandbauelemente mit einer Höhe von mehr als 2,5 m
- Überdachungen
- Treppen, Podeste, Laufstege ($h > 50$ cm), einschl. Brüstungsgeländer
- Zelte ab einer Grundfläche > 75 m²
- Bühnen (> 100 m²), einschl. Überdachungen
- Tribünen, einschl. Zu- und Abgängen
- Bauten im Airfield

ZWEIGESCHOSSIGE BAUWEISE

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit besonderer Zustimmung der zuständigen Architekten der BREAD & BUTTER und nur im Airfield-Bereich (Denim Base, Luna Park) zulässig. In allen Hangars, einschl. der Showrooms ist eine zweigeschossige Bauweise nicht möglich.

Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen mindestens 2,30 m betragen. Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen (falls erforderlich) auf dem Fußboden Abroll Sicherungen von mind. 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen und Treppen sind entsprechend dem nachfolgenden Punkt auszuführen.

Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mind. ein Feuerlöscher am Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen

BRÜSTUNGEN, PODESTE, LAUFSTEGE

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,50 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein (die maximale Standhöhe darf dabei nicht überschritten werden).

Brüstungen sind mindestens mit einem griffsicheren Handlauf, einem Mittel - und Untergurt zu versehen.

Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein.

TREPPEN

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Treppen müssen eine lichte Mindestbreite von 1,0 m haben. Ab einer Obergeschossfläche von mehr als 100 m² sind zwei Treppen mit mindestens je 1,0 m lichter Breite ausreichend. Bei mehr als 200 m² Obergeschossfläche bzw. 200 Personen sind zwei Treppen mit je mindestens 1,20 m nutzbarer Treppenlaufbreite erforderlich.

Notwendige Treppen dürfen nicht als Wendel- bzw. Spindeltreppen ausgeführt werden. Treppen, die breiter sind als 2,40 m, müssen zwei Außenhandläufe und einen Mittelhandlauf haben. Handläufe sind fest, griffsicher und endlos, d.h. ohne freie Enden, auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen. Leitern, Aufstiege, Stege und Treppen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

GLAS UND ACRYLGLAS

Es darf nur für die Konstruktion und den Einsatzzweck geeignetes, ausgewiesenes Sicherheitsglas bei allen Standbauten eingesetzt werden.

Es gelten hierfür und verwendungsgemäß die Anforderungen und Festlegungen der benannten technischen Baubestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

TRLV - Technische Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen

TRAV - Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen

TRPV - Technische Regeln für die Bemessung und die Ausführung punktförmig gelagerter Verglasungen



Freie Glaskanten sind so zu bearbeiten oder zu schützen, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

LASTANNAHMEN

Für alle genehmigungs- und nachweispflichtigen Standbauten sind die regulären Eigen- und Nutzlastannahmen nach DIN 1055-3 bzw. Eurocode (EC) 1 (DIN ENV 1991, Teil 2-4) für die Windlastzone 2 anzusetzen.

Für begehbare Geschossdecken eines zwei-/mehrgeschossigen Messestandes, sowie Podesten, sind nach DIN 1055-3, Tabelle 1 [Kat. C] lotrechte Nutzlasten anzusetzen:

- Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung (d. h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros) »Nutzlast [Kat. C1]: $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$ (300 kg/m²);
- Uneingeschränkte Nutzung als frei zugängliche, nicht standflächenbezogene Versammlungsfläche ohne/mit dichter Bestuhlung »Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ (500 kg/m²);
- Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ (500 kg/m²) ausgelegt werden.
- Zur Erzielung einer ausreichenden Längs- und Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen, Podesten oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $1/20 q_k$ (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen;
- Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN 1055-3, Tabelle 7, eine horizontale Nutzlast [Kat. C] von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ (100 kg/m) in Holmhöhe anzusetzen. Der gleiche Lastansatz ist auch für außenseitig verkleidende und gleichzeitig absturzsichernde Wandelemente anzusetzen, soweit vor diesen keine gesonderte, tragfähige Brüstungsanlage innenseitig vorgesezt ist.

Für sonstige freistehende Wand-/Standbauelemente in den Hallen mit einer Höhe von mehr als 2,5 m sind zur Erzielung einer ausreichenden Stabilität und Kippsicherheit der Fußpunkthalterung mit einer Horizontallast von $0,125 \text{ kN/m}^2$ (12,5 kg/m²) (Hallenwind) oder $1/100$ des Eigengewichts in halber Wandhöhe nachzuweisen.

STANDBAUTEN IM AUSSENBEREICH (AIRFIELD UND LUNA PARK)

Hinweis: Alle Standbauanlagen im Airfield (Denim Base) und Lunapark werden im Sommer dem Außenbereich zugeordnet! Alle im Außenbereich positionierten Ausstellerstände mit veranstaltungsbezogenen Standbauten gelten im Sinne der Bauordnung Berlin als temporäre bauliche Anlagen. Sie sind als Sonderbauten einzuordnen und müssen die Anforderungen der geltenden, öffentlichen Vorschriften der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) erfüllen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Prüffähige Genehmigungsunterlagen, einschließlich Standsicherheitsnachweis (gem. Punkt 5.4) sind daher in deutscher oder englischer Sprache zu erbringen.

Achtung! Bitte denken Sie bei der Planung daran, dass bei den Sommerveranstaltungen die Stände im Airfield (Denim Base) und Lunapark im Außenbereich stehen. Das bedeutet, dass die Standkonstruktion zusätzlich den folgenden Anforderungen entsprechen muss:

WINDLASTEN (FÜR STANDBAUTEN IM AUSSENBEREICH)

Es sind die regulären Winddruck- und Soglasten nach DIN 1055-4 bzw. EC 1 (DIN ENV 1991, Teil 2-4) für alle tragenden Überdachungen und Außenwände nachweislich zu berücksichtigen.

Bezogen auf den Standort: Berlin-Tempelhof ergeben sich standortbezogene Kennwerte und vereinfacht anzusetzende Geschwindigkeitsdrücke:

Berlin: Windzone 2 (Binnenland)

mittl. Windgeschwindigkeit: $v_{\text{ref}} = 25,0 \text{ m/s}$

bez. Geschwindigkeitsdruck: $q_{\text{ref}} = 0,39 \text{ kN/m}^2$

Vereinfachter Böengeschwindigkeitsdruck bei Standbau-Höhe: bis 10 m $q = 0,65 \text{ kN/m}^2$, > 10-18 m $q = 0,80 \text{ kN/m}^2$

Das Freigelände ist grundsätzlich in die Geländekategorie IV (Stadtgebiet) einzustufen.



Achtung: nachfolgende Änderung ergibt sich aufgrund der neu eingeführten EN-Norm für Fliegende Bauten DIN EN 13814 (06.2005)

Abweichend davon sind Fliegende Bauten mit vermindertem Staudruck nach DIN EN 13814, 5.3.3.4.1 (Tab.1) nachweisbar: Standbau-Höhe bis 8 m $q_{red} = 0,35 \text{ kN/m}^2$

Weitergehende Verminderungen bei: Standbau-Höhe bis 8 m $q = 0,20 \text{ kN/m}^2$ ist als Mindest-Staudruck für alle sonstigen, aufgehenden oder freistehenden Wand- und Standbauelemente zur Erzielung einer ausreichenden Standsicherheit und Stabilität zulässig, da eine dann geforderte Betriebseinstellung ab einer auftretenden Windstärke von > 7 Bft. ($v_{wind} = \text{ca. } 15 \text{ m/s}$ - auch in Einzelböen-) als organisatorische Maßnahme durch die BREAD & BUTTER sichergestellt ist.

Bei Unwetterereignissen mit vorhergesagten Windstärken > 7 Bft. ergeht eine generelle Unwetterwarnung der BREAD & BUTTER an alle Aussteller. Danach sind die Aussteller mit windlastreduzierten Standbauanlagen bzw. Fliegende Bauten (Stände in Außenbereichen) unverzüglich aufgefordert, alle Maßnahmen zur Betriebseinstellung vorzunehmen.

Den Anweisungen der dann vor Ort tätigen Sicherheitsdienste und Mitarbeitern der BREAD & BUTTER ist in jedem Fall und unverzüglich Folge zu leisten.

Zur Betriebseinstellung sind nachfolgende Maßnahmen unverzüglich durch den Aussteller bzw. Standbetreiber vorzusehen:

1. Sicherung der Standbauanlagen, gem. Auflagen der Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch), wie u.a. Schließen von Zelt-Eingängen, Ablassen von Bühnen-Überdachung und/oder seitlichen Bühnen-Verkleidungsplanen.
2. Komplette Beräumung der Standfläche von Messebesuchern, Standgästen und -personal.
3. Nach Aufforderung der BREAD & BUTTER die Beräumung des gesamten Airfield- sowie Luna Park-Bereiches und unverzügliches Aufsuchen der festen Flughafen-Gebäude, unter Anleitung des örtlichen Sicherheitsdienstes und den Mitarbeitern der BREAD & BUTTER.

5.7 STANDNUMMERIERUNG UND -KENNZEICHNUNG

Die Stände werden von Seiten des Veranstalters durch Standnummern gekennzeichnet. Die Standnummern und die Konturen der Stände werden farblich auf dem Hallenboden markiert. Bei Unklarheiten wenden sie sich bitte an die zuständigen Halleninspektoren oder Architekten (Hallen-Büro).

5.8 PRÜFUNG DER MIETFLÄCHE

Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung vor Ort über Lage und Maß der Fläche und etwaige Einbauten (insbesondere Feuermelder, Hallensäulen, Notausgänge usw.) selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Gerne können Besichtigungstermine der Standfläche mit ihrem Salesmanager vereinbart werden. Auf Maßungenaugkeiten ist flexibel zu reagieren.

Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten. Bei Unstimmigkeiten sind die Halleninspektoren oder Architekten (Hallen-Büro) in Kenntnis zu setzen.

5.9 EINGRIFFE IN DIE BAUSUBSTANZ

Die Gebäude stehen unter Denkmalschutz. Die Halle und insbesondere ihre technischen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben, Schweißen, Sprayen). Das Streichen, Tapezieren und Bekleben von Wänden, Stützen oder Böden ist nicht gestattet.

Technische Einrichtungen dürfen weder durch Standkonstruktionen noch durch Exponate belastet werden.

Die Hallenstützen und jegliche Einbauten, die sich innerhalb oder unmittelbar angrenzend der Standfläche befinden, dürfen nicht umbaut werden. An Hallenwänden und Hallenstützen darf keine Beschriftung mit Farbe angebracht werden. Fenster dürfen weder verklebt noch gestrichen werden. Fußböden, Hallenwände und feste Einbauten, insbesondere Installations- und Feuerwehreinrichtungen, dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden und müssen jederzeit zugänglich und gut sichtbar sein. Das Einbringen von Bolzen, Schrauben, Nägeln und sonstigen Verankerungen in Böden oder Wände ist nicht erlaubt.



5.10 BESEITIGUNG NICHT GENEHMIGTER BAUTEILE

Stände, die nicht genehmigt sind, oder den Technischen Richtlinien nicht entsprechen, sind nicht zugelassen und können auf Kosten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

5.11 FUSSBODENBELÄGE

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standfläche hinausragen. Das Verkleben von Bodenbelägen ist nur mit Klebeband gestattet. Alle eingesetzten Fixierungen müssen rückstandslos entfernt werden. Es ist darauf zu achten, dass Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliche Mittel sofort vom Hallenboden entfernt werden müssen.

5.12 ABHÄNGUNGEN VON DER HALLENDECKE

Abhängungen jeglicher Art von der Hallendecke sind verboten.

5.13 HAFTUNG

Jegliche Schadenersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder irgendwelcher Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstigen Unterlagen, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen könnten, werden ausgeschlossen.

6. BRANDSCHUTZ- UND SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

6.1 STANDBAU- UND DEKORATIONSMATERIALIEN (Achtung: neue Regularien seit Sommer 2011)

Die DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist bei der Verwendung aller maßgeblichen Standbaumaterialien/Baustoffen unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Leicht entflammbar sowie brennend abtropfende Materialien oder ähnliche Materialien wie Polystyrol-Hartschaum (Styropor), PVC o.ä. sowie verschiedene Acrylglasprodukte dürfen beim Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Sicherheitsgründen besondere Anforderungen gestellt werden. Sämtliche Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 bzw. DIN EN 13501-1 mindestens Klasse B1 bzw. B, C, d0 sein, das heißt schwerentflammbar und nicht brennend abtropfend. Ausstattungen wie Möbel etc. müssen entsprechend den produktspezifischen Normen schwer entflammbar sein (z.B.: DIN 66084; DIN EN 1021).

Alle Prüfzeugnisse über die Baustoff- und Brandschutzklassen der verwendeten Standbaumaterialien sind in einer Mappe bereitzuhalten und bei der Abnahme vorzulegen. Bei Aufbaubeginn ist den Halleninspektoren oder Architekten die Mappe auszuhändigen.

Der Veranstalter behält sich vor die verwendeten Materialien vor Ort auf seine Eigenschaften zu überprüfen und ggf. bei nicht Einhaltung der Brandstoffklasse die Materialien aus der Halle entfernen zu lassen.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen bzw. in frisch geschnittenem Zustand verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nur nach einer vorherigen feuerhemmenden Imprägnierung verwendet werden. Der Nachweis durch Prüfzeugnis des Materials und Behandlungsnachweis der erfolgten Imprägnierung und dazu verwendeten Mittel ist am Stand in deutscher oder englischer Sprache bereitzuhalten und bei der Abnahme vorzulegen.

Die Verwendung von Heizplatten, Toastern, Wasserkochern etc. sowie das Abbrennen von Kerzen ist verboten.

6.2 AUSSTELLUNG VON KRAFTFAHRZEUGEN

Das Aufstellen von Fahrzeugen ist nur nach Absprache mit den Architekten erlaubt. Fahrzeuge mit Vergaserkraftstoffmotoren dürfen in den Hallen nur unter Beachtung folgender Bestimmungen ausgestellt werden:



Der Tank muss ausgebaut bzw. zweimal vor Ort (Dienstag Nachmittag und Donnerstag früh) mit Stickstoff befüllt werden. Diese Stickstoffspülung muss vor Ort im Service-Shop bezahlt werden und wird dann von Mitarbeitern der BREAD & BUTTER durchgeführt. Zu den Befüllungszeiten muss sich eine entscheidungsbefugte Person mit Schlüsselgewalt am Fahrzeug befinden. Die Batterie muss abgeklemmt werden.

6.3 SPRITZPISTOLEN, NITROLACKE

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist in den Veranstaltungshallen verboten.

6.4 ARBEITEN MIT OFFENER FLAMME/HEISSARBEITEN

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten in den Hallen sind verboten.

Diese Heißenarbeiten sind nur nach Anmeldung und schriftlicher Freigabe (Heißenarbeitsschein) durch die Halleninspektoren auf dem Freigelände erlaubt. Die Umgebung ist gegen Gefahren ausreichend abzusichern. Löschmittel müssen in unmittelbarer Nähe einsatzbereit gehalten werden.

Die Benutzung von gas- oder benzinbetriebenen Geräten jeder Art auf dem Stand ist verboten.

6.5 VERPACKUNGEN

Die Lagerung von Verpackungen jeglicher Art auf den Ständen oder außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Verpackungsmaterial ist unverzüglich durch die Aussteller bzw. Standbaufirmen entfernen zu lassen.

Zu lagernde Verpackungsmaterialien können vor Ort von einer autorisierten Spedition eingelagert werden.

6.6 FEUERLÖSCHER (Achtung: neue Regularien seit Sommer 2011)

Bei Standflächen ab 100qm muss mindestens ein Feuerlöscher auf der Standfläche vorgehalten werden. Bei Ständen die deutlich über 200qm sind, kann sich ein höherer Bedarf ergeben.

7. SONSTIGE VORSCHRIFTEN UND ERLÄUTERUNGEN

7.1 BEWACHUNG

Für eine allgemeine Bewachung der Veranstaltungshallen und des Freigeländes während der Veranstaltungstage trägt die BREAD & BUTTER Sorge. Während der Auf- und Abbauphasen besteht eine allgemeine Aufsicht an den Eingängen, Zufahrten und in den Hallen durch das BREAD & BUTTER Wachpersonal. Die Bewachung des Geländes beginnt am ersten Aufbau- und endet am letzten Abbautag. Die BREAD & BUTTER ist berechtigt, alle zur Kontrolle und Bewachung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung der Kollektionen und der zum Stand gehörenden Gegenstände muss vom Aussteller selbst getragen und über den Veranstalter gebucht werden. Sonderwachen während der Laufzeit ab 18.00 Uhr dürfen nur durch die vom Veranstalter beauftragten Wachgesellschaften gestellt werden. Die Informationen zur Buchung von zusätzlichem Security-Personal können Sie dem Service-Heft entnehmen.

7.2 SCHÄDEN

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung innerhalb des Veranstaltungsgeländes, seinen Gebäuden oder Einrichtungen sowie zurückgelassener Abfall werden nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des betreffenden Ausstellers beseitigt.

7.3 BETRIEBSVORSCHRIFTEN FÜR ELEKTRISCHE ANLAGEN

Es dürfen nur den VDE-Vorschriften entsprechende und gekennzeichnete Elektrogeräte innerhalb des Standes verwendet werden. Alle elektrischen Anlagen müssen entsprechend den geltenden VDE-Vorschriften installiert und betrieben werden und über eine CE Kennzeichnung verfügen. Bei leitfähigen Bauteilen sind die Maßnahmen zum Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung mit einzubeziehen (Potenzialausgleich/Standerdung).

Nicht zulässig sind Flachleitungen jeglicher Art. Die Verwendung blanker elektrischer Leiter und Klemmen in Niedervoltanlagen ist nicht erlaubt. Sekundärleitungen müssen gegen Kurzschluss und Überlast geschützt werden.



18 - 20 JANUARY 2012

BREAD & BUTTER BERLIN
tradeshow for selected brands
AIRPORT BERLIN-TEMPELHOF

TECHNISCHE RICHTLINIEN

7.4 KRÄNE, STAPLER, STEIGER

Der Betrieb von eigenen Kränen, Staplern, Steigern und Liften im Veranstaltungsgelände ist nicht erlaubt. Es dürfen nur von unserem Speditionspartner DB Schenker bereitgestellte Geräte (incl. Fahrer) angemietet werden. Eine Haftung für alle Risiken, die sich aus der Transporttätigkeit ergeben können, ist ausgeschlossen.

7.5 ANLIEFERUNG UND ANNAHME VON PAKETSENDUNGEN

Zur reibungslosen Abwicklung der Anlieferungen sollen die Paketsendungen fracht- und spesenfrei an folgende Adresse gesandt werden:

BREAD & BUTTER BERLIN, Schenker Deutschland AG

Empfänger: Firma/Marke/Ansprechpartner/Handynummer/Standnummer

Flughafen Tempelhof

Tempelhofer Damm, Tor 9

12101 Berlin, Germany

Die ausstellende Firma ist nicht dazu berechtigt, die BREAD & butter GmbH & Co. KG als Empfänger von Warensendungen (Ausstellungsgut, Standbaumaterial, etc.) zu benennen. Im Falle der Nichtbeachtung hat der Aussteller der BREAD & butter GmbH & Co. KG alle Aufwendungen zu erstatten, die ihr aus der Annahme und ggf. aus der Lagerung entstehen. Gegen die BREAD & butter GmbH & Co. KG können keine Ansprüche des Ausstellers daraus abgeleitet werden, dass sie Lieferungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

7.6 ABFALLENTSORGUNG

Der während der Veranstaltung oder beim Auf- bzw. Abbau des Standes anfallende Abfall ist vom Aussteller zu beseitigen. Die Hallengänge dürfen nicht durch Abfall verengt werden. Abfälle sind umgehend durch den Verursacher zu entfernen. Andernfalls werden sie auf Kosten des Verursachers entsorgt. Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die BREAD & BUTTER berechtigt, alles, was vom Aussteller zurückgelassen wird, zu entsorgen und dem Aussteller alle hierdurch anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen, insbesondere Arbeitskosten, Transportkosten sowie Kosten für die Abfuhr und Entsorgung von Abfall, Sperrmüll und Sonderabfall.

Bis zum Ende der offiziellen Abbauzeit hat der Aussteller sämtliches Standbaumaterial, sämtliche Ausstattungsgegenstände und Ausstellungsstücke rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Auf der Standfläche darf nichts zurückgelassen werden.

Ist eine Entsorgung des Standbaumaterials seitens des Ausstellers nicht möglich, können vor Ort über die Halleninspektoren Abfallcontainer bestellt werden. Für einen Müllcontainer (exkl. Sondermüll, Farbe etc.) werden je nach Inhalt ca. 165,- EUR berechnet. Wird Standbaumaterial und Müll auf dem Gelände bzw. dem Messestand zurückgelassen, wird die Anzahl der dafür benötigten Müllcontainer ermittelt und diese dem Aussteller mit 330,- EUR pro Container weiterberechnet. Bitte beachten Sie, dass nach Abbauende und vor Verlassen des Geländes eine Abnahme der Standfläche durch unsere Halleninspektoren erfolgen muss!

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie sich gerne per E-Mail oder Fax +49 (0)30 400 44 130, unter Angabe ihrer Halle, Standnummer und des Brands, mit den Architekten der BREAD & BUTTER in Verbindung setzen:

Sport & Street/Hangar 1: Hangar_1@breadandbutter.com
Street Fashion/Hangar 2: Hangar_2@breadandbutter.com
Fashion Now/Hangar 3: Hangar_3@breadandbutter.com
Style Society/Hangar 4: Hangar_4@breadandbutter.com
Urban Superior Women/Hangar 5: Hangar_5@breadandbutter.com
Urban Superior Men/Hangar 6: Hangar_6@breadandbutter.com
L.O.C.K./Hangar 7: Hangar_7@breadandbutter.com
Denim Base/Airfield: Airfield@breadandbutter.com
Luna Park/Airfield: Lunapark@breadandbutter.com
Treasury/Gates: Gates@breadandbutter.com